

BStGer BB.2010.61 vom 26. Juli 2010

Bundesstrafgericht, 2010-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2010.61

FR: TPF BB.2010.61 du 26 juillet 2010

IT: TPF BB.2010.61 del 26 luglio 2010

Regeste

Säumnis (Art. 105bis Abs. 2 BStP).

Erwägungen

E. 15

Juli 2010 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte und beantragt, die Bundesanwaltschaft anzuweisen, in der von ihr

- 3 -

zur Anzeige gebrachten Sache ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (act. 1);

- nur das Opfer gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) befugt ist, die Verfügung der Bundesanwaltschaft, mit welcher diese einer Anzeige keine Folge gibt, innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anzufechten (Art. 100 Abs. 5 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710);

- die Beschwerdeführerin zwar formell eine Säumnis rügt, materiell jedoch das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 30. Juni 2010 und somit eine Amtshandlung anfechtet;

- in diesem Schreiben die Beschwerdegegnerin lediglich auf ihre früheren Schreiben verweist, mit welchen sie bereits mitteilte, dass sie der Anzeige der Beschwerdeführerin keine Folge gebe;

- es sich offensichtlich weder bei der Beschwerdeführerin noch bei deren Geschäftsführer als natürlicher Person um ein Opfer gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG handelt, weshalb diese nicht zur Beschwerde legitimiert sind, womit die Frage nach der vorliegend zweifelhaften Fristwahrung ohne Weiteres offen gelassen werden kann;

- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als sofort unzulässig erweist, weshalb auf einen weiteren Schriftenwechsel zu verzichten ist (Art. 219 Abs. 1 BStP e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festgesetzt wird (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.